

Die **PARTEI**

Mittelfranken

Satzung des Bezirksverbands Mittelfranken

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Stand: 17.11.2018

§1 - Zweck und Name

¹Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

²Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort „PARTEI“ steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

³Der Bezirksverband Mittelfranken führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Bezirksverband Mittelfranken“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Mittelfranken“.

⁴Der Sitz des Bezirksverbandes ist Georgensgmünd – OT Rittersbach.

⁵Die Tätigkeit des Bezirksverbandes erstreckt sich auf den Bezirk Mittelfranken.

§2 - Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den geltenden Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§3 - Organe

¹Die Organe des Bezirksverbandes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.

²Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen.

Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

³Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder, maximal bis zu acht Mitglieder an:

1. ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Schatzmeister,
4. ein Generalsekretär
5. ein politischer Geschäftsführer
6. ein stellvertretender politischer Geschäftsführer
7. ein Beisitzer
8. ein Kassenprüfer

⁴Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

⁵Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

⁶Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

⁷Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁸Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen.

⁹Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll vom Vorstand über Entscheidungen informiert werden.

¹⁰Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so ist der „Restvorstand“ weiterhin handlungsfähig.

§4 - Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

²Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt).

Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

³Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

⁴Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder der Partei mit dauerhaftem Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt im Tätigkeitsgebiet des Verbandes.

⁵Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§5 - Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

¹Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung.

²Wahlkreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

§6 - Auflösung und Verschmelzung

¹Die Auflösung des Bezirksverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Bezirksverband kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

²Die Zustimmung des Landesvorstandes ist einzuholen.

§7 - Parteiämter und Erstattungen

¹Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Bezirksverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

²Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Bezirksverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

³Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Kreisvorstand.

§8 - Satzungsänderungen

¹Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

²Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§9 – Vorstandsbeirat

Die Kreisverbände sollen sich selbst zu einem Kreisrat zusammenfinden, welcher gegenüber dem Bezirksvorstand ein Initiativrecht ausüben kann. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben und besteht aus jeweils einem Vertreter aus jedem Kreisverband. Es besteht auch die Möglichkeit Stellvertreter zu bestimmen. Dem Bezirksverband obliegt es einzelne Aufgaben an den Kreisrat zu übergeben.